

# Versorgungszusage "Fondsgebundenes Deferred Compensation (FDC)"

## - Zusammenfassung -

Inkrafttreten	mit Abschluss einer einzelvertraglichen Regelung auf Antrag des Mitarbeiters.
Wartezeit	keine
Geltungsbereich	Fondsgebundenes Deferred Compensation (FDC) wird Mitarbeitern mit einem Bruttojahresgehalt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (BBG) angeboten. Bruttovergütung, die über der BBG liegt, kann gegen spätere betriebliche Versorgungsleistungen eingetauscht werden. Ausnahme: Wandlung aus Abfindung ist ohne Einhaltung der BBG-Grenze möglich.
Bemessungsgrundlage	einzelvertraglich vereinbart
Versorgungsaufwand	Je nach Vereinbarung wird die Bemessungsgrundlage monatlich oder jährlich in ein Versorgungskonto eingebracht.
Verzinsung/Überschuss	Der aufgelaufene Versorgungsaufwand wird bis zum Rentenbeginn mit 2,75% p.a. verzinst zzgl. einer eventuellen Überschussbeteiligung.
Leistungen	<p>unbefristet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Altersrente ggf. als Kapitalzahlung (s. Berechnung)</li> <li>- unbefristete Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung</li> <li>- Hinterbliebenenrente an den Ehegatten oder an den Vollwaisen im Todesfall vor oder nach dem Eintritt in den Ruhestand.</li> </ul> <p>befristet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- befristete Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung gemäß Befristung der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung</li> </ul>
Leistungsvoraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen der UniCredit Group muss beendet sein und</li> <li>○ Vorgezogene Altersrente oder Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung wird als Vollrente in Anspruch genommen oder</li> <li>○ teilweise oder volle Erwerbsminderung vor dem 65. LJ gemäß der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung; ggf. befristet ( s. auch Invaliditätsrente)</li> </ul>
Invaliditätsrente	Rente wegen Erwerbsminderung (teilw. oder voll) wird gewährt. Bei Befristung nur, wenn und solange Rente wegen voller oder teilw. Erwerbsminderung aus der gesetzlichen oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung gezahlt wird.

Hinterbliebenenrente	Ehegattenrente wird nur gewährt, wenn die Ehe mind. 6 Monate vor Todeszeitpunkt ununterbrochen bestanden hat und vor Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen wurde.
Berechnung der Versorgungsleistung	Verrentung erfolgt durch Multiplikation des Versorgungskapitals mit dem entspr. Verrentungssatz gem. Anlage 1 der einzelvertraglichen Regelung. Anstelle Altersrente kann eine Kapitalleistung spätestens zwei Jahre vor Eintritt in den Ruhestand beantragt werden.
Höhe d. Hinterbliebenenrente	<p>beträgt 60 % der Betriebspension, die der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Betriebspension bezogen hat.</p> <p>Bei Tod vor Pensionierung erfolgt die Berechnung der Hinterbliebenenrente durch Multiplikation des Versorgungskapitals zum Todeszeitpunkt mit dem für das jeweilige Rentenbeginnalter des Versorgungsberechtigten maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend Anlage 2 der Versorgungszusage (bei Altersunterschied von 15-20 Jahren 50%, bei mehr als 20 Jahren 40%, bei verstorbenem MA aus aktivem Dienstverhältnis gemäß Verrentungssätzen der Anlage 2 der einzelvertraglichen Zusage</p> <p>Vollwaisenrente 20%, bei mehreren Vollwaisen max. 60% der maßgeb. Bemessungsgrundlage.</p> <p>Wird vom MA die sogen. Singleoption ausgeübt (ergibt eine um 15% erhöhte MA-Rente) entfällt die Hinterbliebenenrente.</p>
Unverfallbarkeit	bleibt nach § 1b Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) in Höhe des eingebrachten und bis zum Eintritt des Versorgungsfalles verzinsten Versorgungsaufwands und ggf. gezahlten Überschüssen erhalten.
Rentenanpassung	erfolgt gemäß vertraglicher Festlegung jährlich um 1%, erstmals mit Wirkung ab 01.07. des auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Kalenderjahres.
Abtretung	Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung ist unwirksam.